

09.09.2015

Bundesministerium der Verteidigung  
PIII4  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

## **ERGÄNZUNG / ANLAGE zu meinem Schriftsatz vom 08.09.2015**

### **Kapitel 2 Abschnitt 2**

#### **§9 Amtszeit**

Eine Anpassung an das BPersVG ist zwar wünschenswert und auch gerechtfertigt wird allerdings von vielen Vertrauenspersonen nicht als positiv erachtet. Der hauptsächliche Grund liegt hier in der Zusammensetzung der Truppe. Vertrauenspersonen werden mit Masse in Kompanien und Verbänden gewählt, die eine hohe Fluktuation haben, was der Dienstgradstruktur und den damit verbundenen Möglichkeiten der "Karriere"/ Aufstiegsmöglichkeiten in Spitzendienstposten geschuldet ist. Durch diese hohe Fluktuation wird die Struktur des Verbandes derart verändert, dass es hier geboten erscheint die Amtszeit bei zwei Jahren zu belassen.

Weiterhin bleibt eine Vertrauensperson, die bei Neuaufstellung gewählt wurde immer die komplette Zeit im Amt, außer es greift §9, 2, da es nicht wie im BPersVG feste Wahltermine gibt.

### **Kapitel 3 Abschnitt 1**

#### **§ 34 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

##### **Absatz 4**

Hier sollte als Beispiel aufgenommen werden, dass die VPV bis zu drei Vertreter mit entsprechender Prokura wählt/bestimmt, welche zu den VPV nach § 34 a bei Bedarf entsandt werden.

#### **§ 34a Versammlungen der Vertrauenspersonen der Großverbände**

##### **Absatz 1 Satz 2**

Sollte an der Formulierung festgehalten werden: *bis zu drei entscheidungsbefugte Mitglieder*, und tatsächlich der ladende Vorgesetzte davon Gebrauch machen, wäre die VPV Brigade bis zu 23 Personen stark und damit doppelt so groß wie der VPA Heer. Dieses erscheint nicht zielführend.

### **Kapitel 3 Abschnitt 2**

#### **§ 35 Bildung von Personenausschüssen**

##### **Absatz 1 Abschnitt 1 Satz 3**

Hier sollte ergänzt werden in welchem Bereich die Gruppe der Soldaten im HPR im GVPA hinzutreten. Dieses dient dazu, den Modus Operandi klar herauszustellen um etwaige Unklarheiten im Vorfeld zu beseitigen.

##### **Absatz 3**

Hier ist es sinnvoll den Absatz mit den Worten:

*„In ihnen sollen die Laufbahngruppen angemessen vertreten sein“* zu ergänzen um klar zu stellen und herauszuheben das der repräsentative Querschnitt hier gewollt ist.

Fehlt diese Ergänzung kann es vorkommen dass eine Laufbahngruppe, gemessen an ihrer tatsächlichen zu vertretenen Kopfstärke, unter- bzw. überrepräsentiert wird. Weiterhin ist nicht nachzuvollziehen weshalb im GVPA (§ 35 Absatz1 Satz 2) dieser Zusatz vorhanden ist und bei den VPA's nicht.

-2-

**Absatz 4**

Eine Festlegung bzgl. der Größe eines VPA ist sinnvoll und zielführend. Allerdings ist nicht nachvollziehbar warum im Bereich VPA Heer die Zahl der Mitglieder gegenüber dem GVPA signifikant herabgesetzt wird obwohl die zu bearbeitenden Vorgänge mehr als doppelt so viele sind oder im Bereich VPA Lw die Zahl der Mitglieder gegenüber dem GVPA heraufgesetzt wird. Es erscheint hier am Sinnvollsten eine Unter und -Obergrenze festzulegen und den Inspektoren in Absprache mit dem jeweiligen VPA damit die Möglichkeit zu geben auf den entsprechenden Arbeitsaufwand zu reagieren. Mindestens **fünf** und Maximal **fünfzehn** erscheint hier der richtige Ansatz zu sein.

**§ 35a Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse****Absatz 1 Satz 2**

Änderung der Zahl **21** Kalendertage auf **42** Kalendertage.

Das Gesetz billigt den gewählten Vertrauenspersonen, unter Berücksichtigung von Satz 2, das Recht zu sich als Kandidaten zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Postlaufzeiten und Verfahrensabläufen ist es der Vertrauensperson allerdings nicht möglich sich zeitgerecht in die Liste der Wahlberechtigten eintragen zu lassen und auf den entsprechenden Stimmzetteln zu erscheinen. Hier liegt eine Benachteiligung der Person vor, welche sich mit Änderung auf 42 Kalendertage umgehen lässt. Weiterhin ist in Erwägung zu ziehen ob der Kreis der Wahlberechtigten für das passive Wahlrecht nicht auch auf die Vertreter erweitert wird. Hierzu sei anzumerken, dass in diesem Fall eine größere Auswahl an Bewerbern gewonnen werden kann. In der heutigen Zeit ist bedauerlicherweise immer häufiger zu beobachten, dass die Bereitschaft sich für ein Ehrenamt zu engagieren stetig ab nimmt. Denn auch die Vertreter der Vertrauenspersonen sind von einer breiten Masse als dazu bestimmt worden ihre Belange zu vertreten wenn die gewählte Vertrauensperson verhindert ist. Ebenfalls würde diese Maßnahme eine Ämterhäufung und des damit einhergehenden Arbeitsaufwandes reduziert werden.

**Absatz 2 Satz 1**

Erweiterung, wie oben beschrieben, auch auf die Vertreter.

**Satz 2**

Streichung des Satz 2

Hier wird Vertrauenspersonen die für eine geringe Zeit von sehr wenigen ein Recht eingeräumt, welches nicht dem Prinzip des § 35 entspricht.

Beispiel:

Auf einem Lehrgang an der FüUstgSBw sind in einem Lehrgang 12 Soldaten. Diese wählen nach § 3 eine Vertrauensperson, da der Lehrgang eine Dauer von 80 Ausbildungstagen hat (ca. vier Monate). Da dieser Lehrgang für alle Org Bereiche zentral durchgeführt wird wurde nun eine Person Vertrauensperson aus dem Org Bereich Marine, welche auch noch einer Dienststelle angehört die Vertrauenspersonen wählen. In seiner Stammeinheit wurde er nicht gewählt, da sie hier kein Vertrauen besitzt. Nach diesem Gesetz ist sie nun berechtigt sich, wenn der Zeitpunkt passt, zur Wahl in den GVPA in dem Org Bereich Marine aufstellen zu lassen oder auch in zur Wahl in den VPA Marine.

Sollte es keine weiteren Bewerber geben ist diese Person mit einer Stimme (ggf. mit seiner eigenen) gewählt. Dieses kann nicht dem Grundsatz nach § 35 dieses Gesetzes entsprechen.

**§ 36 Amtszeit, Rechtstellung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse****Absatz 2 Satz 2**

Streichung der neu eingefügten Aufzählungspunkte 5-7.

Zu Begrüßen ist die angestrebte Gleichstellung der Vertrauenspersonenausschüsse mit den Rechten und Pflichten der Personalräte. Hier sollte allerdings dem Umstand Rechnung getragen

werden, dass die Wahl in die Vertrauenspersonenausschüsse eine **Personenwahl** ist. Hierdurch ist der Wählerwille eindeutig erkennbar. Nicht so in den meisten Fällen der Personalratswahlen, wo sehr oft Listenwahl immer in Form einer Urwahl stattfindet und jeder sich aufstellen lassen kann der der entsprechenden Personalratsfähigen Dienststelle angehört.

Weiterhin ist anzumerken, dass sich die Vertrauensperson ggf. zwischen Mandat und "Karriere" entscheiden muss, welches nicht dem §14 Absatz 1 dieses Gesetzes entspricht.

Beispiel:

Ein Feldwebeldienstgrad aus dem IT-Bereich im Org Bereich Heer ist VP Uffz seiner Einheit und hat erfolgreich für einen Sitz in einem Vertrauenspersonenausschuss kandidiert. Dieser Feldwebeldienstgrad wurde nun ausgewählt zum Offz MilFD mit Versetzung an die Fachschule der Luftwaffe in Faßberg zur zweijährigen Fachschule. Somit Verlust des Mandates.

### **§ 39 Nachrücker, Ersatzmitglied**

In keinsten Weise ist hier geregelt / angesprochen wie es sich mit Nachrücker / Ersatzmitglieder der Mitglieder der Gruppe der Soldaten im HPR verhält. Also tritt ein Nachrücker ein, in welchem Org Bereich ist dieses nachrückende Mitglied verortet?

Beispiel:

Ein Soldat ist in den HPR gewählt worden. Er gehört dem Org Bereich ZSan an. Nach hinzutreten in den GVPA wird er hier dem Org Bereich ZSan hinzu gestellt (bisherige Praxis). Scheidet dieser Soldat nun aus dem HPR aus oder ist für die nächste Sitzung des GVPA verhindert, tritt das Nachrücker bzw. die Ersatzmitgliedschaft ein. Der nächste auf der Liste ist nun Angehöriger des Org Bereich Marine. Bisherige Praxis war, dass dieser Nachrücker / dieses Ersatzmitglied in den Org Bereich ZSan verortet wird. Will man der Argumentation folgen, dass ein Mandatsträger in einem Vertrauenspersonenausschuss sein Mandat verliert wenn er die Punkte 5-7 im § 36 erfüllt, weil er nicht mehr sein ihm gewähltes Klientel vertritt, dann muss auch hier eine Eindeutigkeit hergestellt werden. Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 muss dann hier in Frage gestellt werden ob ein hinzugetretenes Mitglied aus dem HPR die Belange eines Org Bereiches vertreten kann welchem er nicht angehört.